



# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

Die Zahl der Konsumenten, die sich an den Internet Ombudsmann mit Fragen zum Thema „Urheberrecht und Internet“ wenden, nimmt zu. Immer mehr Konsumenten sehen sich auch mit anwaltlichen Abmahnungen wegen der Verletzung von Urheberrechten konfrontiert. Ein Großteil dieser Fälle bezieht sich derzeit auf die **unerlaubte Veröffentlichung von Fotos** im Internet. Vielen InternetnutzerInnen ist nicht bewusst, wann Urheberrechte verletzt werden, welche Konsequenzen dies haben kann bzw. welche Forderungen von Rechteinhaber berechtigt sind und welche nicht. Hier finden Sie deshalb einen Praxisüberblick über die wesentlichen Problembereiche zum urheberrechtlichen Schutz von Fotos im Internet.

Das **Urheberrecht** gewährt dem Urheber die Möglichkeit, selbst über die Verwendung des von ihm geschaffenen Werkes zu entscheiden. Er hat das Recht zu bestimmen, ob und inwieweit sein Werk etwa vervielfältigt oder veröffentlicht wird. Urheberrechtlichen Schutz genießen z. B. nicht nur Musikaufnahmen oder Filme, sondern auch Fotos. Diese unterliegen – **unabhängig von ihrer „Qualität“** – urheberrechtlichem Schutz. Es ist somit egal, ob es sich um die Fotos eines Profi-Fotografen oder um einfache Handy-Schnappschüsse handelt. Auch spielt die Wahl des Motivs keine Rolle: Auch ein Foto vom blauen Himmel oder von einer weißen Wand ist geschützt.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## Wann werden Urheberrechte an Fotos im Internet verletzt?

Jede **Zurverfügungstellung** (Abrufbarmachung) von Fotos im Internet, die ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers erfolgt, ist grundsätzlich eine Urheberrechtsverletzung. Darunter fallen etwa das Hochladen von Fotos auf frei zugänglichen Websites, die Verwendung bei einem Verkaufsseriat, das Hochladen in sozialen Netzwerken wie Facebook etc.

Dabei ist es egal, ob die Veröffentlichung privaten oder kommerziellen Zwecken dient. Unerheblich ist auch, wie viele Personen tatsächlich auf das Foto im Internet zugegriffen haben bzw. ob es überhaupt jemand angesehen hat. Zulässig ist lediglich die Zurverfügungstellung im privaten Rahmen, wie beispielsweise in einer nicht-öffentlichen Facebook-Gruppe. Dies jedoch nur dann, wenn damit rein private und nicht etwa kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Wann eine „Öffentlichkeit“ vorliegt lässt sich nicht allge-

mein, etwa auf Basis der Personenanzahl, festlegen. Im Kreis der Familie oder unter Freunden wird jedoch grundsätzlich von einem nicht-öffentlichen Rahmen auszugehen sein.

Nur weil ein Foto frei zugänglich im Internet abrufbar ist, heißt das noch lange nicht, dass man dieses beliebig verwenden kann. Unerheblich ist auch, ob ein Foto mit einem **Copyright-Vermerk (©)** versehen ist, oder ob ein **Hinweis des Urhebers bzw. Rechteinhabers** fehlt, dass eine Verwendung nur mit Zustimmung zulässig ist. Der urheberrechtliche Schutz besteht nämlich kraft Gesetzes. Will man ein Foto, das man nicht selber hergestellt hat, ins Internet stellen, muss immer die **Zustimmung** des Berechtigten eingeholt werden.



# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

## „Creative Commons“-Lizenz: Fotos kostenlos verwenden

Will man fremde Fotos im Internet, etwa für eine private Website, nutzen, dann verwendet man am besten Bilder, die unter einer „Creative Commons“-Lizenz (CC, <http://creativecommons.org>) oder einer ähnlichen Lizenz stehen. Durch eine entsprechende Lizenz erteilt der Urheber die generelle Zustimmung, seine Fotos auf eine bestimmte Art und Weise zu verwenden. Voraussetzung ist, dass die konkreten Lizenzbedingungen eingehalten werden.

**Achtung:** Seit einiger Zeit häufen sich anwaltliche Abmahnungen wegen der Nutzung von Fotos, die unter einer CC-Lizenz zur Verfügung gestellt wurden. Der Grund: Die Lizenzbedingungen wurden (vermeintlich) nicht eingehalten. Nicht selten wird etwa die Urhebernennung vergessen oder es fehlt ein Link zur konkreten CC-Lizenz. Da die Lizenzbedingungen zum Teil nicht gänzlich klar und auslegungsbedürftig sind, werden nicht selten auch Verstöße gegen die Lizenzbedingungen abgemahnt, die strittig sind. Fraglich ist auch, in welcher Höhe bzw. ob überhaupt selbst bei einer tatsächlich nicht den Lizenzbedingungen entsprechender Nutzung von cc-lizenzierten Fotos, eine fiktive Lizenzgebühr (Schadenersatz) verlangt werden kann. Nach der deutschen Rechtsprechung zu entsprechenden Fällen werden überwiegend Beträge zugesprochen, die niedriger sind, als es die MFM-Tarife (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing Tarife) vorsehen würden. Um ganz sicher zu gehen empfiehlt sich die Nutzung von Fotos, die unter einer CC0 Lizenz stehen. Diese können uneingeschränkt für alle erdenklichen Zwecke genutzt werden, ohne dass eine Urhebernennung notwendig ist.

## Tipps: CC-lizenzierte Bilder finden

Die Fotosharing-Website Flickr ([www.flickr.com](http://www.flickr.com)) ermöglicht z. B. bei der „Erweiterten Suche“ gezielt das Auffinden CC-lizenzierter Bilder. Eine Suchmaschine, speziell für auf Flickr hochgeladene Bilder, ist beispielsweise [compfight.com](http://compfight.com). Wenn Sie nach der Eingabe des Suchbegriffs links in der Spalte „Creative Commons“ auswählen, erhalten Sie ausschließlich CC-Ergebnisse. Auch die „Creative Commons“-Initiative selbst bietet unter [search.creativecommons.org](http://search.creativecommons.org) eine Suchmaschine für Inhalte, die unter einer „Creative Commons“-Lizenz stehen, an. Weiter empfehlenswerte Plattformen sind [pixabay.com](http://pixabay.com) und [freepik.com](http://freepik.com).

**Achtung:** Auch die Nutzung von Fotos, die unter einer „Creative Commons“-Lizenz stehen, schützt nicht immer vor einer Urheberrechtsverletzung! Da oft nicht festgestellt werden kann, ob die Person, die Fotos unter einer Lizenz zur freien Verwendung ins Internet stellt, tatsächlich der Urheber/Rechteinhaber ist, kann es sein, dass auch in diesem Fall Urheberrechte verletzt werden (siehe auch Abschnitt „Schadenersatz“ weiter unten).

## Beispiel:

„X“ findet im Internet ein Foto des Fotografen „Y“, welches unter einer „Creative Commons“-Lizenz steht. „Y“ erlaubt die Nutzung des Fotos für sämtliche nichtkommerzielle Zwecke. „X“ entschließt sich, das Bild auf seiner privaten Webseite zu veröffentlichen. In Wirklichkeit hat „Y“ das Foto jedoch nicht selbst gemacht und kann somit auch keine Nutzungsrechte einräumen. Das Foto wurde vom Fotografen „Z“ aufgenommen. Durch die Veröffentlichung auf der Website verletzt „X“ die Rechte von „Z“.



# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

## Welche Ansprüche hat der Urheber?

Wurde ein Foto ohne Zustimmung ins Internet gestellt, hat der Urheber bzw. Rechteinhaber unter anderem Anspruch auf **angemessenes Entgelt**. Darüber hinaus kann er **Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche** gegen den Verletzer geltend machen. Wird zur Durchsetzung der genannten Ansprüche ein Rechtsanwalt beigezogen, so sind grundsätzlich auch **Anwaltskosten** zu ersetzen.

Welche Ansprüche der Rechteinhaber gegen den Verletzer hat, hängt davon ab, welches **nationale Urheberrecht** Anwendung findet. Nur weil der Verletzer österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz in Österreich hat, bedeutet dies nicht unbedingt, dass auch österreichisches Urheberrecht anzuwenden ist oder dieser nur in Österreich geklagt werden könnte. Bei Veröffentlichungen von Fotos im Internet kann der Verletzer vielmehr in jedem Land der EU verklagt werden, in dem das Foto abrufbar war.

## Angemessenes Entgelt

Kommt es zu einer unbefugten Verwendung von Fotos, hat der Rechteinhaber nach österreichischem Recht Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 86 UrhG). Er kann jenen Preis verlangen, der üblicherweise am Markt für eine gleichartige Nutzungslizenz zu zahlen gewesen wäre (**fiktive Lizenzgebühr**). Die Festlegung der Höhe dieser fiktiven Lizenzgebühr kann in der Praxis jedoch äußerst problematisch sein, da ein Marktpreis sich manchmal nur schwer feststellen lässt (Beispiel: Handy-Foto von einem Nudelgericht). Dies führt zu einer **großen Rechtsunsicherheit**. Anhaltspunkte bieten dabei frühere Lizenzverträge des Fotografen oder Honorarempfehlungen entsprechender Fachverbände, etwa der Bundesinnung für Berufsfotografen in Österreich ([www.fotografen.at/rsv/rechner](http://www.fotografen.at/rsv/rechner)) oder der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing in Deutschland (kostenpflichtige Bestellung unter [www.bvpa.org](http://www.bvpa.org)).

Die Höhe richtet sich natürlich auch nach der Art der Nutzung. So ist etwa ausschlaggebend, wie lange das Foto online war, ob es auf der Startseite der Website verwendet wurde, in welcher Größe es dargestellt wurde, welchen Zwecken der Internetauftritt diene etc. Die Höhe des angemessenen Entgelts kann daher nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Je nach Sachlage kann die Preisspanne zwischen wenigen und über tausend Euro liegen. Achtung: In der Praxis werden von den Rechteinhabern bzw. deren Vertretern **oft deutlich überhöhte Forderungen** gestellt.

## Schadenersatz

Wurde die **Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen**, so hat der Rechteinhaber Anspruch auf Schadenersatz. Verschulden liegt bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet praktisch immer vor, wenn keine Zustimmung eingeholt wurde. Auch wenn Nutzungsrechte von einem Dritten für ein Foto erworben wurden, der Dritte jedoch nicht berechtigt war entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, kann Verschulden angenommen werden. Wer Fotos veröffentlicht, unterliegt nämlich strengen Prüfpflichten. Bei Übertragungsketten muss der Erwerber von Nutzungsrechten leider die wirksame Übertragung der Rechte auf allen Stufen, also bis zum Fotografen, prüfen.

Als Schadenersatz kann der Rechteinhaber, ohne einen konkreten Schaden nachweisen zu müssen, das **Doppelte des angemessenen Entgeltes** verlangen (§ 87 Abs 3 UrhG). In der Praxis wird somit meist das Zweifache der fiktiven Lizenzgebühr gefordert.

## Unterlassung

Der Rechteinhaber hat darüber hinaus Unterlassungsansprüche (verschuldensunabhängig). Er kann **verlangen, dass die Rechtsverletzung unter-**



# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

## **bunden wird** (Löschen des Fotos).

Bei der Löschung des Fotos ist zu beachten, dass dieses vollständig entfernt werden muss (es darf nicht mehr abrufbar sein). So ist z. B. nicht nur der Beitrag mit dem Foto zu entfernen, sondern auch die Foto-Datei selbst muss vom Server entfernt werden. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob das Foto etwa noch im Cache einer Suchmaschine gespeichert und abrufbar ist. Ist dies der Fall, so sollte beim jeweiligen Suchmaschinenbetreiber eine Löschung beantragt werden (bei Google etwa aktuell über die folgende Seite: <http://support.google.com/webmasters/bin/answer.py?hl=en&answer=164734>).

Zusätzlich sollte der Verletzer ein Angebot zum Abschluss eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs oder zumindest eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgeben (nach österreichischem Recht). In Deutschland genügt jedenfalls die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Durch eine Unterlassungserklärung soll der Rechteinhaber vor künftigen Rechtseingriffen abgesichert werden. Darin verpflichtet sich der Verletzer, bei Zahlung einer sonstigen Vertragsstrafe, künftig keine Rechte an dem Foto mehr zu verletzen.

## **Anwaltskosten**

Hat der Rechteinhaber seine Ansprüche außergesichtlich mit Hilfe eines Anwalts geltend gemacht (anwaltliche Abmahnung), so sind – vorausgesetzt die Ansprüche sind berechtigt und die Inanspruchnahme war erforderlich – grundsätzlich auch die **Anwaltskosten zu ersetzen**. Die Höhe der Anwaltskosten richtet sich nach der Höhe des **Streitwerts**, der bei Urheberrechtsverletzung oft sehr hoch sein kann.

Der Streitwert ist quasi der (oft schwer bezifferbare und abstrakte) Wert des Unterlassungsanspruchs, also des konkreten Interesses des Rechteinhabers an der Unterlassung.

In Deutschland ist der Streitwert bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen und somit auch die Höhe der zu erstattenden **Anwaltskosten** zum

Teil **gesetzlich begrenzt** (§ 97a Abs 3 dUrhG): Bei Urheberrechtsverletzungen durch **natürliche Personen** ist bei der Abmahnung eine **Beschränkung des Streitwerts auf 1.000 Euro** vorgesehen, wenn das Foto **nicht für eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit** verwendet wurde und die Beschränkung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht unbillig erscheint. Dies wird etwa bei der Verwendung von Fotos für private Verkaufsanzeigen im Internet der Fall sein.





# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

## Was ist eine Abmahnung wegen der Verletzung von Urheberrechten?

Wurde eine Urheberrechtsverletzung begangen, können die Rechteinhaber den Verletzer abmahnen. Eine Abmahnung kommt i.d.R. vom Rechtsanwalt des Rechteinhabers. In letzter Zeit häufen sich jedoch auch Abmahnungen, die direkt vom Rechteinhaber verfasst werden („private Abmahnung“). Die Abmahnung wird grundsätzlich per Post verschickt, in manchen Fällen jedoch auch bereits zuvor per E-Mail zugestellt.

### Inhalt einer Abmahnung

In der Abmahnung wird der Verletzer aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die konkrete Rechtsverletzung zu unterbinden (also z. B. das Foto zu löschen), eine Unterlassungserklärung abzugeben, Schadenersatz zu zahlen sowie die Anwaltskosten zu übernehmen. Eine vorformulierte Unterlassungserklärung wird meist als Anhang mitgeschickt. In bestimmten Fällen wird in der Abmahnung jedoch bloß eine Geldzahlung gefordert bzw. nur die Erfüllung der Unterlassungsansprüche verlangt. Die Abmahnung ist meist auch ein **Vergleichsangebot**: Es wird angeboten, auf weitere rechtliche Schritte sowie etwaige weitere Forderungen zu verzichten, wenn die in der Abmahnung gestellten Forderungen fristgerecht erfüllt werden. Es steht dem Verletzer frei ein entsprechendes Angebot anzunehmen.

### Wie reagiert man auf eine Abmahnung?

Eine Abmahnung aufgrund der Verletzung von Urheberrechten ist keinesfalls zu ignorieren. Andererseits sollten nicht sämtliche Forderungen der Gegenseite ohne Überprüfung erfüllt werden. Denn die **Mahnungen bzw. die darin enthaltenen Vergleichsangebote sind meist zum Nachteil des Verletzers formuliert**. So wird oft mehr gefordert, als eigentlich zu zahlen wäre.

Vor allem aber die mitgeschickten Unterlassungserklärungen sind mit Vorsicht zu genießen, da sie i.d.R. zu weit gefasst sind: Sie können sich z. B. auch auf andere Rechtsverletzungen erstrecken oder die Zahlung überhöhter Vertragsstrafen im Falle einer künftigen Verletzung vorsehen. Auch enthalten mitgeschickte Unterlassungserklärungen oft einen Punkt, wonach man den Zahlungsanspruch der Gegenseite anerkennt. Der Unterlassungsanspruch ist jedoch von etwaigen Zahlungsansprüchen zu trennen: Eine Unterlassungserklärung kann auch ohne gleichzeitige Anerkennung sonstiger Forderungen der Gegenseite abgegeben werden.

### Beispiel:

*Wenn „A“ die Rechte des Großunternehmens „B-AG“ an einem Foto verletzt hat, muss „A“ sich in der Unterlassungserklärung grundsätzlich nur verpflichten, künftig nicht die Rechte der „B-AG“ bezüglich des konkreten Fotos zu verletzen und bei Zuwiderhandeln eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die „B-AG“ kann jedoch nicht verlangen, dass sich die Unterlassungserklärung auf sämtliche urheberrechtlich geschützte Werke bezieht, an denen sie entsprechende Nutzungsrechte hat (also z. B. alle Fotos, Filme, Musikaufnahmen etc.). Eine solche vorformulierte Unterlassungserklärung wäre zu weit gefasst. „A“ sollte diese daher nicht unterschreiben.*

Auch sollte man nicht unüberlegt auf sogenannte „modifizierte Unterlassungserklärungen“ bzw. sonstige Muster, die im Internet zu finden sind, zurückgreifen. Da sich die Sachlage von Fall zu Fall anders gestaltet, gibt es keine allgemeingültige „Muster-Unterlassungserklärung“. **Auch sind viele Informationen zu dem Thema, die man im Internet findet, falsch.** Verwenden Sie als Betroffene/r ein Muster mit einer zu eng gefassten Unterlassungserklärung, besteht weiterhin ein Klagsrisiko. Greifen Sie auf eine zu weit gefasste Unterlassungserklärung zurück, verpflichten Sie sich zu mehr als Sie eigentlich müssten.





# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

Aus diesen Gründen ist es immer ratsam, sich im Falle einer urheberrechtlichen Abmahnung unbedingt von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen ([www.oerak.or.at](http://www.oerak.or.at)) oder die Hilfe einer Konsumentenschutzorganisation in Anspruch zu nehmen. Durch die Abgabe einer richtig gefassten Unterlassungserklärung und Zahlung der rechtmäßigen Kosten wird der Gegenseite die Grundlage für ein Gerichtsverfahren entzogen. Die Abgabe der Unterlassungserklärung ist vor allem auch deshalb besonders wichtig, da dadurch der Streitwert eines möglichen Gerichtsverfahrens erheblich gesenkt wird. Mögliche Anwalts- und Verfahrenskosten werden dadurch verringert.

## Beispiel:

„A“ gibt gegenüber der „B-AG“ nicht die mitgeschickte, sondern eine richtig angepasste Unterlassungserklärung ab. Die „B-AG“ fordert desweiteren die Pauschalzahlung von 1.500 Euro. Dieser Betrag ist jedoch weit überhöht, da in vergleichbaren Fällen Zahlungen von 400 bis 600 Euro von der Rechtsprechung als ausreichend angesehen wurden. „A“ erklärt sich bereit, 500 Euro zu zahlen. Will die „B-AG“ gegen „A“ klagen, so kann sich die Klage grundsätzlich nur noch maximal auf den Differenzbetrag von 1.000 Euro beziehen. Die „B-AG“ wird sich in diesem Fall zweimal überlegen, ob sie das Risiko einer Klage eingeht.

## Sonderfall: Der Abmahnungs-Betrug

Immer wieder kommt es vor, dass Betrüger sich als Rechtsanwälte ausgeben und Abmahnungen wegen der vermeintlichen Verletzung von Urheberrechten per E-Mail an unzählige Personen verschicken. Darin wird die Zahlung eines bestimmten Betrages verlangt. Wird nicht bezahlt, so soll angeblich ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Oft sind die Abmahnungen täuschend echt.

**Unser Tipp:** Rufen Sie bei der zuständigen Anwaltskammer an und fragen Sie, ob es den konkreten Anwalt wirklich gibt (in Österreich: [www.oerak.or.at](http://www.oerak.or.at); in Deutschland: [www.brak.de/die-brak/regionale-kammern/adressen-der-regionalen-rechtsanwaltskammern](http://www.brak.de/die-brak/regionale-kammern/adressen-der-regionalen-rechtsanwaltskammern)). Möglich ist auch die Online-Suche in einem Anwaltsverzeichnis ([www.oerak.or.at](http://www.oerak.or.at) bzw. [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)). Sollte dieser tatsächlich existieren, nehmen Sie auch mit ihm direkt telefonischen Kontakt auf und erkundigen Sie sich, ob die Mahnung echt ist. Abmahnungen ohne persönliche Anrede oder ohne Bezeichnung des konkreten urheberrechtlich geschützten Werkes, an dem Rechte verletzt wurden, sind grundsätzlich Fälschungen.

## Was kann passieren, wenn eine Abmahnung einfach ignoriert wird?

Wird eine urheberrechtliche Abmahnung ignoriert, so muss der Verletzer mit einem Gerichtsverfahren rechnen. Die Einleitung des Verfahrens kann auch Monate/Jahre nach der Abmahnung erfolgen. Besonders wichtig: Das Gerichtsverfahren muss nicht unbedingt in Österreich stattfinden. Im Falle eines Gerichtsverfahrens können auf den Verletzer zusätzliche hohe Kosten zukommen!

## Beispiel:

„A“ ignoriert die Abmahnung der „B-AG“. Die „B-AG“ entscheidet sich, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Das Verfahren findet in Deutschland statt, weil „A“ das betreffende Foto auf einer Website verwendet hat, die in Deutschland abrufbar war. Da „A“ es verabsäumt hat, eine Unterlassungserklärung abzugeben, wird von einem Streitwert von 6.000 Euro ausgegangen. Aufgrund der Höhe des Streitwerts muss er mit hohen Anwalts- und Verfahrenskosten rechnen.



# Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen

## Tipps

- Urheberrechte beachten! Stellen Sie niemals unerlaubt fremde Fotos ins Internet. Bei Verkaufsangeboten empfiehlt es sich immer, selbst Fotos von der Ware zu machen.
- Benutzen Sie in erster Linie Fotos, die unter einer CC0-Lizenz stehen ([creativecommons.org](http://creativecommons.org)).
- Haben Sie bereits unzulässiger Weise Fotos im Internet veröffentlicht, löschen Sie diese unverzüglich.
- Nehmen Sie Abmahnungen wegen der Verletzung von Urheberrechten ernst.
- Geben Sie keine durch die Gegenseite vorformulierten, aber auch keine modifizierten Unterlassungserklärungen aus dem Internet ab, ohne diese zu prüfen.
- Im Fall einer Abmahnung ist anwaltliche Hilfe geboten (Verzeichnis von Rechtsanwälten: [www.oerak.or.at](http://www.oerak.or.at)).
- Vertrauen Sie nicht blind auf Tipps im Internet. Diese sind oft falsch bzw. nicht auf Ihren Fall zutreffend.
- Wurden Sie abgemahnt, kann Sie der Internet Ombudsmann beraten und als Schlichtungsstelle zwischen Ihnen und dem Rechteinhaber vermitteln ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)).
- Bei Fragen zum Thema „Urheberrecht und Internet“ hilft Ihnen das Internet Ombudsmann-Team unter [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) gerne weiter.

## Bei Fragen rund um Fotos, Urheberrechte und Internet hilft der Internet Ombudsmann.

### Einfach auf [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) eine Beschwerde oder Anfrage aufgeben!

Der Internet Ombudsmann wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie von der Bundesarbeitskammer gefördert.

**Wichtiger Hinweis:** Die obigen Empfehlungen stellen nur einen Überblick dar und können keinesfalls eine anwaltliche Beratung ersetzen.